

Allgemeinverfügung vom 28. August 2020

betreffend

Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren

I.

Seit dem 19. Juni 2020 stuft der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder als «besondere» und nicht mehr als «ausserordentliche» Lage ein. Er hat in diesem Rahmen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen.

Seit dem 20. Juni 2020 wird für Demonstrationen keine Obergrenze mehr vorgesehen, wobei aber alle Teilnehmenden eine Hygienemaske zu tragen haben. Überdies erfolgten per 22. Juni 2020 verschiedene weitere Lockerungen. Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum sind wieder erlaubt. Zudem wurde der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 auf 1.5 Meter reduziert. Ferner sind Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen wieder erlaubt, wobei bei mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren dürfen Konsumationen in Restaurants, Bars und Clubs wieder stehend erfolgen und die Sperrstunden sind aufgehoben worden. Ferner sind Wettkämpfe in Sportarten mit engem Körperkontakt wieder erlaubt. Im Übrigen wurden die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen sowie die Homeoffice-Empfehlungen aufgehoben.

Seit den jüngsten Lockerungsschritten hat der Reiseverkehr wieder zugenommen. Ferner sind die Fallzahlen betreffend Ansteckungen mit dem Coronavirus seit Mitte Juni 2020 signifikant angestiegen. Es hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gezeigt, dass die Empfehlung des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, von grossen Teilen der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden ist. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, ab dem 6. Juli 2020 für den öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Personen ab zwölf Jahren einzuführen. Überdies müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten in Quarantäne begeben.

Des Weiteren musste festgestellt werden, dass Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen anderen Kantonen verschiedentlich falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben. Dadurch wurde ein rasches und zielgerichtetes Contact Tracing durch die kantonalen Gesundheitsbehörden behindert und im Ergebnis die Gesundheit einer erheblichen Anzahl von Menschen wesentlich gefährdet.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Kantonsarzt die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars, in welchen die Konsumation zumindest teilweise stehend erfolgt, mit Verfügung vom 2. Juli 2020, welche am 3. Juli, 18:00 Uhr, in Kraft getreten ist, verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher (Identität und Natelnummer) mittels entsprechender Kontrollen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Der Kantonsarzt hat mittels Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020, welche am 9. Juli 2020, 08:00 Uhr, in Kraft getreten ist, überdies die maximale Anzahl der Gäste in Gastwirtschaftsbetrieben (inklusive Bars und Clubs) gemäss der Wirtschafts- und Arbeitsgesetzgebung, in denen weder der

erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, auf 100 Personen beschränkt. Zudem wurde angeordnet, dass bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmenden, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden müssen.

An der Medienkonferenz vom 30. Juli 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Kantonen aufgrund der gestiegenen Fallzahlen sowohl eine verstärkte interkantonale Koordination im Sinne einer stärkeren Harmonisierung der Massnahmen nahegelegt als auch die Einführung einer Maskenpflicht in Geschäften und/oder in sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen empfohlen. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hielt diesbezüglich am 3. August 2020, kommuniziert per Medienmitteilung am 4. August 2020, fest, dass die Kantone in ihrer Strategie koordiniert seien und der Zeitpunkt der Anordnung von Massnahmen von der Entwicklung der Ansteckungen abhängen. Er gab zuhanden der Kantone unter anderem die Empfehlung ab, im Falle von anhaltend hohen oder auch steigenden Fallzahlen bzw. beunruhigenden Entwicklungsprognosen und zur Eindämmung von Hotspots bezüglich Ansteckungen mit dem Coronavirus eine Maskenpflicht in Einkaufsläden einzuführen.

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 beschlossen, das seit dem 28. Februar 2020 geltende, bis am 31. August 2020 befristete Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen per 1. Oktober 2020 aufzuheben und die betreffenden Anlässe wieder unter strengen Bedingungen zu erlauben. Die Kantone haben diese Grossveranstaltungen zu bewilligen. Sie können von der Bewilligungserteilung absehen, sofern ihre epidemiologische Situation und ihre Kapazitäten für das Contact Tracing die Durchführung der betreffenden Veranstaltung nicht erlauben. Durch die Verlängerung des Verbots von Grossveranstaltungen bis Ende September 2020 soll den Kantonen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um das Bewilligungsregime vorzubereiten und, sofern nötig, die Kapazitäten für das Contact Tracing zu erhöhen.

Aufgrund der Aufhebung des Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen, den steigenden Fallzahlen in den letzten Wochen und der nach wie vor hohen Anzahl von Personen, die vom Kantonsärztlichen Dienst im Rahmen des Contact Tracing identifiziert und benachrichtigt werden muss, hat der Kantonsarzt die mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 angeordneten Massnahmen bis am 30. September 2020 verlängert.

Darüber hinaus sind aufgrund dessen, dass die Aufhebung des Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen ein erhebliches Potenzial für eine zusätzliche Erhöhung der Ansteckungszahlen aufweist, zusätzliche flankierende Massnahmen erforderlich. Um eine zweckmässige Eindämmung des Coronavirus zu ermöglichen und gleichsam eine Überlastung des Contact Tracing-Systems im Kanton Solothurn zu verhindern, soll die Maskenpflicht – wie bereits in den Kantonen Basel-Stadt, Fribourg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis und Zürich geschehen – auf öffentlich zugängliche Innenräume von Einkaufsläden und -zentren ausgedehnt werden. In Einkaufsläden, welche täglich von zahlreichen Personen besucht werden, halten sich regelmässig viele Kundinnen und Kunden gleichzeitig auf. Unter solchen Voraussetzungen gestaltet sich das Einhalten des erforderlichen Abstands als überaus schwierig. Ebenso würden sich das umfassende Erheben der Kontaktdaten sämtlicher Besucherinnen und Besucher und ein entsprechendes Contact Tracing als nahezu unmöglich erweisen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anordnung einer Maskenpflicht als zweck- und verhältnismässig.

II.

1.

1.1 Gemäss Art. 3a der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Züge, Strassenbahnen, Busse, Schiffe und Seilbahnen) verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag sowie Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen (z.B. Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar ist),

keine Gesichtsmasken tragen können. Die Maskenpflicht gilt einzig in den Fahrzeugen, nicht aber an den Bahnhöfen, an Perrons oder beim Warten an einer Bushaltestelle. Diese Pflicht gilt ebenfalls nicht in Restaurants oder Bars, die sich auf Schiffen oder in Zügen befinden und über ein Schutzkonzept zu verfügen haben, oder beim Verzehr eines kleinen Picknicks im Fahrzeug. Als «Gesichtsmasken» gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind hingegen keine Gesichtsmasken (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, Version vom 12. August 2020 [nachfolgend: Erläuterungen], S. 2 f.).

Ausserhalb des Bereichs des öffentlichen Verkehrs gilt keine bundesrechtliche Maskenpflicht. Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen aber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Eine Unterschreitung eines Abstands von 1.5 Metern ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen, wie beispielsweise eine Maskenpflicht, vorgesehen werden (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Im Übrigen hat jede Person die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Coronavirus-Epidemie zu beachten (Art. 3 Covid-19-Verordnung). Diese beinhalten Regeln zum Abstand halten, zum Tragen von Masken, zum gründlichen Händewaschen, zur Vermeidung von Händeschütteln oder zum Niesen und Husten.

1.2 Der Kanton kann, sofern es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht, für eine begrenzte Zeit regional geltende – über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende – Massnahmen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) anordnen (z.B. Verhaltensregeln). Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffene Massnahme (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die restriktiven Voraussetzungen gemäss Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind gemäss Rechtsauffassung des BAG jedoch lediglich deklaratorischer Natur und vermögen die gesetzlichen Befugnisse der Kantone gemäss Art. 40 EpG nicht zu beschränken. Es können seitens der Kantone insbesondere Veranstaltungen verboten oder eingeschränkt, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmungen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt werden. Überdies können das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden (Art. 40 Abs. 2 EpG). Entsprechende Massnahmen können ebenfalls Verhaltensregeln gegenüber der Bevölkerung bzw. Privatpersonen umfassen (z.B. Tragen von Gesichtsmasken). Im Hinblick auf die Geeignetheit der Massnahmen sind das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung, die Vernetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen und gegebenenfalls Kantone und die Versorgungslage zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen, S. 9 f.).

1.3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

2. In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden und -zentren ist das Tragen einer Gesichtsmaske für sämtliche Personen, wie insbesondere für die Kundinnen und Kunden, die Mitarbeitenden und die allenfalls anwesenden, in Kontakt mit Kundinnen und Kunden tretenden Ladenbesitzerinnen und -besitzer, obligatorisch. Es ist unerheblich, ob sich ein Einkaufsladen innerhalb oder ausserhalb eines Einkaufszentrums befindet. Die Eingangs- und Ausgangsbereiche sind so zu gestalten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Als «Einkaufsläden» gelten beispielsweise Lebensmittelläden (inklusive Bäckereien, Metzgereien,

Weinhändler etc.), Schuh- und Kleiderläden, Sportartikelläden, Blumenläden, Buchhandlungen, Bau- und Gartenfachmärkte und Möbelgeschäfte. Auch Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen und Linsen, Hörgeräte) fallen darunter; ebenso Tankstellenshops und Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern.

«Einkaufszentren» charakterisieren sich durch eine räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben verschiedener Branchen. Dieses Grundangebot wird regelmässig mit weiteren Angeboten, wie Fitnesszentren, Restaurants oder Kinos, ergänzt. Für diese weiteren Betriebe sind ebenfalls die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zu berücksichtigen.

In den allgemeinen Besucherpassagen von Einkaufszentren, die nicht zu einem bestimmten Einkaufsladen oder Dienstleistungsbetrieb gehören, muss ebenfalls stets eine Maske getragen werden (z.B. bei Durchquerung der allgemeinen Besucherpassage bis zum Eintritt in das Restaurant).

Von der Pflicht, eine Maske zu tragen, werden Dienstleistungsbetriebe – auch wenn sich diese in Einkaufszentren befinden – nicht erfasst. Dabei kann es sich beispielsweise um Banken, Poststellen, Reisebüros, Coiffeur- und/oder Schönheitssalons oder Reparaturwerkstätten (z.B. Schuhmacher) handeln. Entsprechend dem Schwerpunktprinzip fallen Dienstleistungsbetriebe, welche – nebst der Erbringung von Dienstleistungen – in untergeordnetem Umfang vereinzelte Waren bzw. Produkte verkaufen, nicht unter den Begriff «Einkaufsläden» (z.B. ein Coiffeursalon, welcher vereinzelte Haarpflegeprodukte verkauft).

Die Maskenpflicht gilt nicht für Einkaufsläden, in welchen sich die Kundinnen und Kunden ausschliesslich im Freien aufhalten (z.B. Kiosk, Wochenmarkt). Mit Einkaufsläden und Märkten vergleichbare Anlässe, wie beispielsweise Messen und Gewerbeausstellungen, gelten überdies nicht als Einkaufsläden bzw. -zentren. Hierbei handelt es sich vielmehr um Veranstaltungen, für welche die Vorgaben gemäss der Allgemeinverfügung vom 17. August 2020 betreffend zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Geltung beanspruchen.

Von der Pflicht, eine Maske zu tragen, ausgenommen sind:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (z.B. Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar ist) sowie
- Mitarbeitende bzw. in Kontakt mit Kundinnen und Kunden tretende Besitzerinnen und Besitzer der betreffenden Einrichtungen bzw. Betriebe, sofern diese durch eine Trennscheibe oder eine gleichwertige Schutzvorrichtung geschützt sind.

Als «Gesichtsmasken» gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind hingegen keine Gesichtsmasken.

3. Die vorerwähnte Massnahme tritt am 3. September 2020, 08:00 Uhr, in Kraft und gilt bis längstens am 31. Oktober 2020.

4. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus sowie eine Überlastung des Contact Tracing-Systems im Kanton Solothurn zu verhindern, muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozess-

ordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Departement des Innern zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

5. Die vorliegende Verfügung wird ab dem 3. September 2020, 08:00 Uhr, wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

6. Vorsätzliche Verletzungen der Anordnungen gemäss Erwägung 2 werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einkaufsläden und -zentren im Sinne von Erwägung 2 ist das Tragen einer Gesichtsmaske für sämtliche Personen obligatorisch. Es ist unerheblich, ob sich ein Einkaufsladen innerhalb oder ausserhalb eines Einkaufszentrums befindet. Die Eingangs- und Ausgangsbereiche sind so zu gestalten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
2. In den allgemeinen Besucherpässagen von Einkaufszentren, die nicht zu einem bestimmten Einkaufsladen oder Dienstleistungsbetrieb gehören, muss ebenfalls stets eine Maske getragen werden.
3. Von der Pflicht, eine Maske zu tragen, werden Dienstleistungsbetriebe – auch wenn sich diese in Einkaufszentren befinden – nicht erfasst. Dienstleistungsbetriebe, welche in untergeordnetem Umfang vereinzelt Waren bzw. Produkte verkaufen, fallen nicht unter den Begriff «Einkaufsläden». Für Dienstleistungsbetriebe gilt die Pflicht zur Erstellung von Schutzkonzepten.
4. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls nicht für Einkaufsläden, in welchen sich die Kundinnen und Kunden ausschliesslich im Freien aufhalten. Mit Einkaufsläden und Märkten vergleichbare Anlässe, wie beispielsweise Messen und Gewerbeausstellungen, gelten nicht als Einkaufsläden. Für die vorerwähnten Betriebe und Anlässe gilt die Pflicht zur Erstellung von Schutzkonzepten.
5. Von der Maskenpflicht ausgenommen im Sinne von Erwägung 2 sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können sowie die Mitarbeitenden der betreffenden Einrichtung bzw. des betreffenden Betriebs, sofern diese durch eine Trennscheibe oder eine gleichwertige Schutzvorrichtung geschützt sind.
6. Als «Gesichtsmasken» gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind hingegen keine Gesichtsmasken.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am 3. September 2020, 08:00 Uhr, in Kraft und gilt bis längstens am 31. Oktober 2020. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.

8. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.
9. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Departement des Innern öffentlich aufgelegt.
10. Vorsätzliche Verletzungen von Anordnungen gemäss den Ziffern 1 und 2 werden mit Busse bestraft.

Namens des Departements des Innern



Prof. Dr. med. Lukas Fenner
Kantonsarzt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.